

Hintergrundpapier „Brandschutz“

Stand: 29.06.2017

Der Brandschutznachweis ist in Deutschland Teil der Baugenehmigung für jedes Gebäude. Als oberstes Ziel haben die hierzulande geltenden Brandschutzbestimmungen die **Sicherheit der Menschen** und orientieren sich daher an der Notwendigkeit für Bewohner und Nutzer, sich selbst in Sicherheit bringen zu können oder von der Feuerwehr gerettet werden zu können. Die Brandschutzbestimmungen umfassen:

- Maßnahmen zur zeitlichen und räumlichen Brandbegrenzung durch den Einbau von feuerwiderstandsfähigen Materialien und Konstruktionen,
- Maßnahmen zur Verhinderung des Feuerüberschlags durch die vertikale wie horizontale Abschottung von Brandabschnitten,
- sowie ein Konzept für die Rettungswege, welches immer **mindestens** zwei alternative Flucht- oder Rettungswege vorsieht.

Nicht zuletzt weil das System gleichzeitig auf mehreren Sicherungsebenen beruht, ist es in Expertenkreisen weltweit als ausgesprochen sicher anerkannt.

Für unterschiedliche Gebäudearten sind die Brandschutzbestimmungen nach der Gebäudgröße und der Nutzung gestaffelt, aus denen eine Einschätzung des Brandrisikos sowie der Zugänglichkeit von Rettungsmöglichkeiten getroffen wird. Für Hochhäuser (> 22 m Höhe) gelten folglich schon aus dem Grund besondere Bestimmungen, da ab dieser Höhe keine Anleiterbarkeit mehr durch die Feuerwehr gegeben ist. Der zweite Fluchtweg muss also anderweitig gewährleistet sein. Zu dem weiteren Maßnahmenkatalog für Hochhäuser gehören u.a. automatische Sprinkleranlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Feuerwehraufzüge, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, ab einer bestimmten Höhe zusätzliche druckluftbelüftete Sicherheitstreppenhäuser etc. Auch die Bestimmungen für Außenwandbekleidungen für Hochhäuser sind der höchsten Sicherheitsstufe zugeordnet, sie müssen laut bauaufsichtlicher Anforderung eine komplett nichtbrennbare Fassade erhalten.

Die derzeit gültigen Bestimmungen der MHRR (Musterhochhausrichtlinie) wurden in ihrem Kern 1981 eingeführt und gelten nach Länderrecht mit geringen Abweichungen in den einzelnen Bundesländern. Die jetzige Fassung geht auf das Jahr 2008 zurück. Doch nicht nur für Hochhäuser, sondern für jeden Bau in Deutschland beruhen die gültigen Brandschutzbestimmungen auf dem oben beschriebenen System mehrerer Sicherheitsebenen. Weitere Auflagen gelten für den laufenden Betrieb der Gebäude, z.B. die Freihaltung von Rettungswegen und Flächen für die Feuerwehr sowie das Aushängen von Flucht- und Rettungswegplänen bis hin zur Einsetzung von Brandschutzbeauftragten.

Der Anwendungsbereich der heute gültigen Brandschutzbestimmungen erstreckt sich auf Neubauten sowie genehmigungsrelevante Sanierungen oder Umbauten von Bestandsgebäuden. Darüber hinaus gilt für bestehende Gebäude, die fachgerecht nach den damaligen anerkannten Regeln der Technik gebaut worden sind und eine rechtlich einwandfreie bauaufsichtliche Abnahme hatten, zunächst einmal das Primat des Bestandschutzes. Sonderbauten, zu denen Hochhäuser gehören, werden jedoch turnusmäßig sogenannten Brandsicherheits-schauen unterzogen. Wird eine potentielle Gefahrenquelle entdeckt, erhält der Eigentümer zur „Gefahrenabwehr“ Auflagen zu deren Beseitigung. Sinngemäß gilt dies auch für alle anderen Gebäudearten. So kann es beispielsweise bei Wohnungsgebäuden unter 22m Höhe Einzelfallentscheidungen aufgrund einer Abschätzung des Gefährdungspotenzials und der Machbarkeit geben. Auch hier kann bei großen Gefahren vom Grundsatz des Bestandsschutzes abgewichen werden. Die Entscheidung darüber liegt in der Hoheit der Bauaufsichtsbehörden der Länder.

Die deutsche Bauindustrie sieht derzeit keinen Anlass davon auszugehen, dass dies größere Gebäudebestände in Deutschland betrifft. Wir empfehlen dennoch eine Überprüfung des Gebäudebestandes der Jahrgänge vor 1981, bei denen in einigen Bundesländern Ausnahmen für die Nichtbrennbarkeit von Fassadenmaterialien zugelassen waren, sofern die Ausbreitung eines Flächenbrandes als ausgeschlossen galt. Eine bedingte Überprüfung empfiehlt sich sinngemäß auch für die Gebäudejahrgänge 1981-2008, sofern hier bundeslandabhängig schwer entflammable Baustoffe für Wände ohne Öffnungen als ausnahmsweise zulässig eingestuft wurden.

Eine umfassende Strategie für die Erfassung der bestehenden Risiken zu entwickeln, liegt jedoch in der Verantwortung der Bundesländer. Neue technische Erkenntnisse sollten ohnehin regelmäßig zu einer Aktualisierung von Brandschutzbestimmungen führen. In diesem Sinne schließen wir uns den Empfehlungen ausgewiesener Brandschutzexperten wie z.B. dem [VFDB](#) an.

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie möchte anlässlich der tragischen Ereignisse von London dringend auf die Wichtigkeit hinweisen, dass es Planern und ausführenden Bauunternehmen auch in Zukunft möglich sein muss, die Qualitäten der von ihnen verwendeten Materialien zu überprüfen. Dies bezieht sich insbesondere auf das EuGH-Urteil vom 14. Oktober 2016, infolgedessen derzeit gefährliche Lücken zwischen den Landesbauordnungen und den zugehörigen Bauregellisten entstehen. Experten gehen davon aus, dass dadurch insgesamt 84 harmonisierte Europäische Normen hinter den bislang in Deutschland gültigen Anforderungen zurückbleiben. Teilweisende gravierende Bauwerkschäden bzw. eine direkte Gefährdung der Nutzer und der Umwelt sind dadurch zu befürchten.

Dazu äußerte der Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie RA Michael Knipper in einer Pressemitteilung vom 15. Juni 2017: „Die Bundesregierung ist aufgerufen, dem traditionellen deutschen Vorsorgeprinzip auch im europäischen Binnenmarkt Geltung zu verschaffen, damit die Planer und die Bauunternehmen, vor allem aber die privaten Bauherren, Mieter und Verbraucher in unserem Lande nicht das Nachsehen haben. Unsere Forderung: Vorsorge statt Nachsorge!“